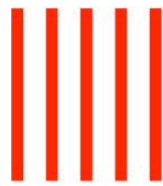


# Exhibition Remuneration



Right  
in Europe  
2018



## Dokumentation

### “Exhibition Remuneration Right in Europe 2018” Symposium in Brüssel, November 2018

Bei der Ausstellung von Kunstwerken zeigt sich quer durch Europa oftmals das gleiche Bild: Die bildenden Künstler\*innen sind oft die letzten, die eine Vergütung für die Ausstellung ihrer Arbeiten erhalten. Und wenn sie bezahlt werden, dann sind die Honorare oft gering.

Gemeinschaftlich festgelegte Vergütungsrichtlinien für Ausstellungen sind nicht nur ein Zeichen des Respekts gegenüber der Arbeit bildender Künstler\*innen, die selbstverständlich bezahlt werden muss. Solche Richtlinien vereinfachen auch Veranstalter\*innen die Organisation von Ausstellungen und erleichtern es den Kunstschaffenden, ihrer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen.

Ein Vergleich von Vergütungssystemen für bildende Künstler\*innen sowie ein Überblick über die Ausrichtungen und den Erfolg von Kampagnen für Ausstellungsvergütungen in den verschiedenen Ländern sind für Künstlerorganisationen wichtig, um nachzuvollziehen, welche Strategien letztendlich für faire Ausstellungshonorare sorgen bzw. dies in Zukunft tun könnten.

Vor diesem Hintergrund fand am 22. November 2018 in Brüssel das Symposium [Exhibition Remuneration Right In Europe 2018](#) mit dem Ziel statt, Vergütungsmodelle für bildende Künstler\*innen in Europa und teils darüber hinaus zu erfassen und zu vergleichen. Organisiert wurde diese erste Veranstaltung dieser Art auf europäischer Ebene von der *Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK)* in Kooperation mit der *International Association Of Art Europe (IAA Europe)*, der Verwertungsgesellschaft *VG Bild-Kunst* und mit *European Visual Artists (EVA)*.

Redner\*innen aus neun Ländern beschrieben und verglichen nationale und auch regionale Regelungen ihres Kunstbetriebs. Ein begleitendes 60-seitiges [Handout](#) fasste den Input, zuzüglich der Beiträge aus fünf weiteren Ländern, zusammen, so dass zahlreiche Ideen für die Zukunft gebündelt wurden.

Zusammenfassung der Beiträge „Exhibition Remuneration Right in Europe 2018“ .....	1
Wichtige Kriterien für die Einführung von Ausstellungsvergütungen in Europa .....	5
Zukünftige Schritte .....	7
Symposium Programm .....	8

Projektleitung: Werner Schaub (Vorstandsvorsitzender der IGBK / Präsident der IAA Europe)

Projektmanagement: Thomas Weis, Constanze Brockmann, Christine Heemsoth

Dokumentation und Transkript: IGBK / David Callahan

Übersetzung: Sabine Bode und Constanze Brockmann

## Zusammenfassung der Beiträge „Exhibition Remuneration Right in Europe 2018“

Zu Beginn der Präsentationen stellte Katarina Jönsson Norling von der Organisation *KRO (Konstnärernas Riksorganisation)* in Schweden das sogenannte *MU-Agreement for the remuneration of visual artists (MU-Agreement)* vor, ein Modell, das 2009 in Schweden eingeführt wurde. Seit seiner Einführung gilt dieses Modell, vielerorts in Europa als *best practice* für die Ausstellungsvergütung von bildenden Künstler\*innen. In Schweden ist das MU-Agreement Grundlage für verbindliche individuelle Regelungen zwischen Ausstellungsorganisator\*innen und Künstler\*innen bei temporären Ausstellungen von staatlichen Institutionen, die Werke im Besitz des oder der Künstler\*in präsentieren. Die entwickelten Vertragsunterlagen sind leicht verständlich und im Internet herunterzuladen. Das „M“ im MU-Agreement steht für *Medverkan*, eine **Mitwirkungsvergütung** für die mit einer Ausstellung verbundenen Dienstleistungen und Kosten (z.B. Verpacken und Aufstellen von Kunstwerken, Kommunikation mit Kurator\*innen etc.). Diese Kosten müssen durch eine verbindlich festgelegte Summe bis zu einem vereinbarten Datum erstattet werden. Das „U“ steht für *Utställning*: die originäre **Ausstellungsvergütung** für einen Kunstschaffenden, der über sein Werk nicht anderweitig verfügen kann, während es ausgestellt wird. Auch dafür wurden eine Kalkulationsgrundlage und ein Mindesthonorar festgelegt. Ein Problem bei der Durchsetzung der *MU-Vereinbarung* liegt darin, dass die tatsächliche Anwendung der Vereinbarung selbst für öffentlich geförderte Museen und Galerien immer noch auf Freiwilligkeit beruht. Hinzu kommt, dass der schwedische Staat die Förderung für ausstellende Einrichtungen nicht entsprechend den aus der *MU-Vereinbarung* entstehenden Kosten erhöht hat. Bei Unstimmigkeiten können sich die Vertragspartner an die so genannte *MU Reference Group* wenden, eine Art Schlichtungsstelle im *Swedish Arts Council*. Derzeit haben 65 % der professionellen bildenden Künstler\*innen in Schweden mit dieser Standardvereinbarung gearbeitet (das sind 3.300 an der Zahl) und 28 % der Museen haben sich zumindest an die niedrigste dort festgelegte Honorarsumme gehalten.

Einblicke in eine regionale Vorgehensweise in **Deutschland** lieferte Nora Gatewood von der *Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa*, die das *Berliner Modell* für Ausstellungsvergütungen vorstellte. Dieses wird seit 2016 umgesetzt und verfügt derzeit über ein Jahresbudget von 400.000 € zur Honorierung von professionellen bildenden Künstler\*innen, die ihre Arbeiten in den Kommunalen Galerien Berlins ausstellen. Die Zahlungen sind eher als Anerkennung der künstlerischen Leistung denn als Abdeckung von Produktionskosten zu sehen, wie Gatewood hervorhob. Es handelt sich also eher um eine Ausstellungsvergütung und weniger um eine Mitwirkungsvergütung, um im Folgenden bei den in Schweden angewandten Kategorien zu bleiben. Gemeinschaftliche Bemühungen verschiedener Künstlerorganisationen und deren politische Lobbyarbeit haben zur Einführung des *Berliner Modells* geführt. Zu Beginn eines Haushaltsjahres werden für die Ausstellungsvergütung so genannte „Grundzuweisungen“ aus dem Landeshaushalt an die Kommunalen Galerien vorgenommen. Die Galerien organisieren ihre Ausstellungsaktivitäten selbstständig und reichen Mitte des Jahres Ausstellungspläne und eventuell zusätzliche Finanzierungspläne ein, zur Abrechnung und zur möglichen Beantragung weiterer Mittel (so genannte „Ergänzungszuweisungen“). Die Kommunalen Galerien zahlen zudem Abgaben an die Künstlersozialversicherung. Seit Einführung des *Berliner Modells* haben sich weitere städtische Institutionen auf freiwilliger Basis zur Zahlung von Ausstellungsvergütungen verpflichtet. Allerdings merkte Frau Gatewood an: Auch wenn das Berliner Modell gut funktioniert, muss es an einigen Stellen noch nachgebessert werden, etwa hinsichtlich der Definition von „Galerien“ und von „künstlerischer Arbeit“.

April Britski von der *Canadian Artists' Representation (CARFAC)* in **Kanada** stellte die Grundlagen der so genannten *CARFAC-RAAV* Honorartabelle sowie die tarifliche Vereinbarung vor, die 2015 mit der kanadischen Nationalgalerie vor dem Hintergrund des dortigen *Status Of The Artist Act* („Gesetz zum Status des Künstlers“ von 1992) getroffen wurde. Bereits seit 1968 sorgen die individuellen und kollektiven Vereinbarungen des Interessenverbands für bildende Künstler\*innen *CARFAC* für vergleichsweise hohe Honorare und gute Verträge in Kanada. Die *CARFAC-RAAV* Honorartabelle empfiehlt unter anderem ein Reproduktionshonorar sowie eine separate Zahlung für die professionelle Bereitstellung von Werken. Im Zentrum der Vereinbarung steht allerdings das Ausstellungshonorar, oft auch als *CARFAC-Honorar* bezeichnet. Bemerkenswert ist, dass das im kanadischen Urheberrecht ausgewiesene Ausstellungsrecht die Zahlung von Ausstellungshonoraren einklagbar macht. Die Ansprüche sind vererbbar und unabhängig vom Wohnsitz des/der Künstler\*in anwendbar. Immer wieder ist es außerdem von kanadischen Kunsträten bekräftigt worden: Galerien, die keine *CARFAC-Honorare* zahlen, erhalten keine öffentlichen Fördermittel. Laut Britski „diktiert der *Canadian Copyright Act* nicht das Honorar, er legt vielmehr fest, welche Nutzungsarten diesem Gesetz unterliegen und in welchen Fällen eine Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers notwendig ist. *CARFAC* ergänzt das Urheberrechtsgesetz, indem es Empfehlungen für Mindesthonorare festlegt.“ Zusätzlich bietet der *Status Of The Artist Act* Künstlerverbänden in Kanada eine fundierte Basis, um die Rechte, u.a. Urheberrechte, freiberuflicher Künstler\*innen in Verhandlungen mit staatlichen Einrichtungen kollektiv zu vertreten. Dies hat auch der kanadische Oberste

## Dokumentation Symposium "Exhibition Remuneration Right in Europe 2018"

Gerichtshof in 2014 noch einmal bestätigt. Schätzungen zufolge zahlen rund 400 Museen und Galerien in Kanada derzeit Mindesthonorare gemäß *CARFAC*. Empfohlen werden außerdem Zusatzhonorare, die den Zeit- und Arbeitsaufwand decken, während der/die Künstler\*in z.B. als Jurymitglied fungiert, einer Beratertätigkeit nachkommt oder eine Ausstellung organisiert. Die Kosten für die Produktion des Werks oder auch Reisekosten sind allerdings ausgenommen.

Hilde Tørdal von der Organisation *NBK (Norwegian Visual Artists Association)* stellte als nächstes das kürzlich überarbeitete Schema zur Honorargestaltung für bildende Künstler\*innen in **Norwegen** vor. Dieses besteht aus einer Ausstellungsvergütung, einer Mitwirkungsvergütung und aus der (teilweisen) Deckung von Produktionskosten. Seit 1978 besitzen Künstlervereinigungen in Norwegen eine Vereinbarung mit dem Staat zur Vergütung von zeitlich begrenzten, öffentlich geförderten Ausstellungen (vergleichbar der unter „U“ festgelegten Ausstellungsvergütung in der schwedischen MU-Vereinbarung). Umfragen zufolge erhalten Künstler\*innen allerdings in der Praxis nur ein Drittel der ihnen zustehenden Vergütung. Außerdem ist oft moniert worden, dass das Modell nicht transparent genug sei, es eine Gleichberechtigung der Geschlechter vermissen lasse und grundsätzlich schwer auf neue Kunstrichtungen anwendbar sei. Die öffentlichen Mittel für die Ausstellungsvergütung werden direkt an die jeweiligen Ausstellungsinstitutionen weitergegeben und von diesen verwaltet. Laut *NBK* wäre es jedoch transparenter, diese Mittel über die norwegische Verwertungsgesellschaft *BONO* zu administrieren, die dann als Mittler agieren könnte. 2014-2018 wurde in Norwegen außerdem ein staatliches Pilotprogramm für eine Mitwirkungsvergütung umgesetzt (siehe das „M“ des schwedischen MU-Agreements). Anfangs umfasste das Pilotprojekt lediglich vier öffentlich geförderte Kunsteinrichtungen, am Ende zählten 24 staatlich finanzierte Einrichtungen dazu. Jede Institution erhielt 52.300 € für einen Zeitraum von zwei Jahren. Es sollte getestet werden, welche Richtlinien für Künstlerhonorare in der Praxis gut funktionieren und welche Auswirkungen solche Regelungen auf die Werkauswahl in Ausstellungen haben. Das Gesamtbudget dieses Pilotprojekts war 2014 mit einer Summe von 212.000 € ausgestattet und wurde von 2016 bis 2018 auf 668.000 € pro Jahr erhöht. Die Mitwirkungsvergütung soll die Künstler\*innen für ihren Arbeits- und Verwaltungsaufwand bei der Erarbeitung der Werke entschädigen. Sie ähnelt der schwedischen Mitwirkungsvergütung auch insofern, als dass hier eine verbindliche Untergrenze festgelegt ist. Allerdings werden Kosten für die allgemeine Lebenshaltung wie Reisen, Verpflegung und Unterkunft nicht mitgerechnet; diese werden, wenn überhaupt, separat abgegolten. Die Organisation *NBK* hat sich zum Ziel gesetzt, dass Mitwirkungsvergütungen zukünftig ein fester Bestandteil von staatlichen Förderbudgets zur Unterstützung von Ausstellungen sein sollen. Ziel ist ein festgelegtes, nicht verhandelbares Basis Honorar; Richtlinien zu üblichen Honorarsätzen sollen weitere Verhandlungen erleichtern. Die Vergütung von Produktionskosten muss allerdings weiterhin separat zwischen Künstler- und Ausstellerseite verhandelt werden.

Im Anschluss zeigte Marie-Anne Ferry-Fall von der *ADAGP (Société Des Auteurs Dans Les Arts Graphiques Et Plastiques)* in **Frankreich** die Perspektive einer Verwertungsgesellschaft auf und stellte erneut das Urheberrecht in den Vordergrund. Ausstellungsrechte werden im französischen Urheberrechtsgesetz nicht explizit genannt. Sie werden lediglich aus dem Aufführungsrecht hergeleitet und entsprechend stiefmütterlich behandelt. Allerdings hat der französische oberste Gerichtshof diese Herleitung und auch einen Vergütungsanspruch für Künstler\*innen bestätigt und damit eigentlich Rechtsklarheit in Frankreich geschaffen. In der Praxis liegt der Fokus tatsächlich aber oft auf Vergütungen im Zusammenhang mit dem Vervielfältigungsrecht, wenn zum Beispiel Werke für das Marketing in Ausstellungshäusern und Museen (z.B. Postkarten und Poster) genutzt werden. Die hieraus anfallenden Vergütungen werden auf gesetzlicher Grundlage von der *ADAGP* systematisch eingesammelt und administriert. Vergütungsansprüche aus dem hergeleiteten Ausstellungsrecht wiederum werden von der *ADAGP* nur unsystematisch und auf Anfrage bzw. auf Grundlage individueller Vereinbarungen administriert. Marie-Anne Ferry-Fall deutete vor diesem Hintergrund teils nachteilige Gegenwirkungen zwischen Vervielfältigungs- und Ausstellungsrecht in Verhandlungen bzw. in der Praxis an. Dennoch empfiehlt die *ADAGP*, die Ausstellungsrechte stets durchzusetzen. Seit 2011 bemüht sich auch das französische Kulturministerium um eine effektive Umsetzung von Ausstellungsvergütungen. Es ist aber kaum etwas seitdem passiert und die existierende Honorartabelle der *ADAGP* findet kaum Anwendung. Im Kulturbudget sind derzeit 1,5 Millionen € für Verwertungsrechte vorgesehen, wovon nur 60.000 € für Ausstellungen verwendet werden.

Loek Schönbeck und Sofia Kapnissi von der Organisation *BBK* aus den **Niederlanden** stellten dem Publikum das niederländische Modell der Ausstellungsvergütung vor: die Richtlinie *Convenant Kunstenaarshonoraria*, die mit Hilfe des *Mondriaan Fonds* vom niederländischen Kulturministerium gefördert wird. Sie wurde ursprünglich von einem informellen Zusammenschluss von Künstlerorganisationen und Ausstellungsveranstaltern namens *Beldende Kunst Nederlande (BKNL)* ins Leben gerufen. Grundlage des Abkommens sind die Erfolgsmodelle aus

## Dokumentation Symposium "Exhibition Remuneration Right in Europe 2018"

Schweden, wobei in der niederländischen Richtlinie unterschiedliche Vergütungskriterien für neue und bereits existierende Arbeiten oder für die Umarbeitung vorhandener Werke hinzugefügt wurden. Außerdem wurden weitere Aktivitäten, wie das Halten von Vorträgen oder Workshops, mit in die Richtlinie aufgenommen. Einrichtungen, die sich dem *Convenant* anschließen (wie es etwa bis Mai 2018 bereits 100 niederländische Museen getan haben) vergüten Künstler\*innen aus einem von der Regierung bereitgestellten Fonds, und dies in zeitlicher Reihenfolge der Bedarfsmeldungen. Besonders erwähnenswert ist hier die sogenannte „Experimentier-Regelung“, mit der der *Mondriaan Fonds* bis zu 50 % der Vergütung an die Institutionen zurückzahlt. Die genaue Rückzahlungssumme richtet sich danach, wie viele der im *Convenant* festgelegten Vorgaben eingehalten werden. Der Restbetrag des aufzubringenden Budgets für die Vergütung von Ausstellungen setzt sich aus Eintrittsgeldern und aus hauseigenen Verkaufserlösen zusammen (die an dieser Stelle erstmals im Symposium erwähnt wurden). Um die Übereinstimmung mit den Richtlinien sicherzustellen, wird eine sogenannte „Apply-or-explain“-Regel („Anwenden-oder-Erklären“) angewendet: Die Institutionen sind nicht verpflichtet, Künstler\*innen eine Vergütung zu zahlen. Aber für den Fall, dass sie dies nicht tun, müssen sie dafür Gründe nennen. Im Jahr 2016 hat nur ein Drittel der ans *Convenant* angeschlossenen Einrichtungen ausstellende Künstler\*innen bezahlt, 2018 waren es bereits zwei Drittel der Institutionen. Vor dem Hintergrund dieser steigenden Zahlen wird aktuell gefordert, dass der *Mondriaan Fonds* als unterstützendes Organ mehr Mittel erhält, um diese Entwicklung weiter voranzutreiben und unterstützen zu können.

Anke Schierholz, Leiterin der Rechtsabteilung der *VG Bild-Kunst*, stellte eine weitere Perspektive einer Verwertungsgesellschaft vor, diesmal aus **Deutschland**. Sie betonte, dass es in allen Modellen der Ausstellungsvergütung immer darum ginge, die Arbeitsrechte von Künstler\*innen hochzuhalten. Zu diesem Zweck müssten Ausstellungsvergütungen in die Urheberrechtsgesetze der jeweiligen Länder aufgenommen werden, so wie es beispielsweise in Kanada bereits der Fall ist. Ein Problem im deutschen Urheberrecht sei das „Erlöschen“ des ausschließlich beim/bei der Künstler\*in liegenden Ausstellungsrechts, sobald ein Werk erstmalig veröffentlicht sei. So könnten Künstler\*innen hier aktuell leider keine Ausstellungsvergütung mit Verweis auf das Urheberrecht erhalten. Anke Schierholz stellte die Forderung eines im deutschen Urheberrechtsgesetz neu zu verankernden Anspruch auf Ausstellungsvergütung in den Raum; die Vergütungen würden über eine Verwertungsgesellschaft administriert und an die Künstler\*innen ausgeschüttet (so wie es auch NBK in Norwegen wünscht). Anke Schierholz' Beitrag machte aber auch deutlich, dass eine Vergütung auf Grundlage des Urheberrechts nicht stattfinden kann, wenn die Werke nicht ausgestellt werden - ohne Ausstellung, keine Vergütung. Und: Das Urheberrecht bzw. Ausstellungsvergütungen sollten nie alleinige Einnahmequelle eines/einer Künstler\*in sein, es muss immer eine Vielzahl an Quellen geben.

Im Folgenden erklärte Teemu Mäki, Vorstand der finnischen *Artists Association*, wie die Ausstellungsvergütung momentan in **Finnland** gehandhabt wird. Es gäbe, so Mäki, kaum Fortschritte zu vermelden, da von Seiten der Museen immer noch argumentiert werde, dass der Erlös, den Künstler\*innen für den Verkauf ihrer Werke erhalten, als Vergütung ausreiche. Dabei würde aber nicht in Betracht gezogen, dass solche Ankäufe äußerst selten seien und die meisten Kunstwerke in Museen nur Leihgaben sind. Die Entschädigung, die in Finnland für das Verleihen eines Kunstwerks gezahlt wird, ist seit jeher eine Ausstellungsvergütung, die sich auch in Finnland aus dem Urheberrecht ergibt. Sie beläuft sich normalerweise auf 60 bis 100 € pro Kunstwerk, je nach Ausstellungsdauer und Publikumszahl. Durchschnittlich erhält die/der Künstler\*in demnach sieben Cent pro zahlenden Gast in einem staatlich finanzierten Museum in Finnland. Einige Museen weigern sich allerdings auch, diese gesetzlich begründete Vergütung zu zahlen und drängen die Künstler\*innen, auf ihr Recht zu verzichten. Die Museen argumentieren dabei oft folgendermaßen: „Die Künstlerinnen und Künstler bekommen ja auch Förderungen“ oder „Museen können es sich nicht leisten, Ausstellungsvergütungen zu zahlen. Das ist nur möglich, wenn der Staat den Museen noch zusätzliche Fördergelder gewährt, die diese Zahlungen decken“. Konkrete Versuche, diese Situation zu ändern, wurden erst im Jahr 2014 unternommen, als die Künstler\*innenszene anfang, sich für eine Vergütung einzusetzen, die den Zeitaufwand entschädigt, der direkt für mit der Ausstellung zusammenhängende Arbeiten (z.B. Verpacken und Aufstellen von Kunstwerken, Kommunikation mit dem Kurator etc.) entstanden ist. Sie forderten also eine Mitwirkungsvergütung ein, zuzüglich zu der gesetzlich festgelegten Ausstellungsvergütung. Daraufhin startete der Staat eine Testphase von 2017 bis 2019, an der die Museen freiwillig teilnehmen konnten. Diese können sich, sofern sie das Modell anwenden, für Sonderfördergelder bewerben. Die staatliche Förderung deckt 80 % der anfallenden Kosten ab, der Rest stammt aus dem Budget der Museen. Was nach der dreijährigen Probephase in Finnland passieren wird, ist allerdings noch ungewiss. Die finnische *Artists Association* setzt sich nun für eine grundsätzliche Verpflichtung der Museen ein, Mitwirkungsvergütungen zu zahlen bzw. diese fair zu gestalten. Die Verpflichtung soll möglichst nicht nur für Museen, sondern auch zunehmend für staatlich finanzierte und schließlich für private Ausstellungsorte in Finnland gelten.

## Dokumentation Symposium "Exhibition Remuneration Right in Europe 2018"

Julie Lomax aus **Großbritannien** stellte den *Exhibition Payment Guide* („Richtlinien zur Ausstellungsvergütung“) sowie das *Exhibition Payment Framework* („Rahmenordnung zur Ausstellungsvergütung“) vor, welche ihre Organisation *a-n (The Artists Information Company)* in 2018 ausgearbeitet hat. *a-n* setzt sich für die Rechte von Künstler\*innen und Kunststudierenden ein und hat zuletzt Befragungen zu deren Situation und Bedürfnissen durchgeführt. 71 % der Künstler\*innen in Großbritannien erhalten kein Honorar für öffentliche Ausstellungen, werden erst später bezahlt, haben während ihrer Tätigkeit keinen Arbeitsvertrag oder können am Ende sogar ganz ohne Honorar dastehen, wenn das Budget überschritten wird. *a-n* fordert eine soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Kunst sowie Transparenz bei sämtlichen Zahlungen, sobald ein Kunstwerk in einem öffentlich geförderten Kontext ausgestellt wird. Ausstellungsvergütungen sollten stets auf einer adäquaten Budgetierung, einer starken Verhandlungsbasis und auf schriftlichen Verträgen fußen. Von den Einrichtungen wird erwartet, dass sie Nachweise über ihre faire Bezahlung an Künstler\*innen liefern, die den Richtlinien und der von *a-n* entwickelten Rahmenordnung entsprechen.

Christoph Steininger aus **Österreich** berichtete von der *IG Bildende Kunst* Kampagne *Pay The Artists Now!*, die auf viel Resonanz stieß. Es gibt in Österreich bisher keine verlässlichen Vergütungsrichtlinien, hier setzt die Kampagne an. Die *IG Bildende Kunst* arbeitet zurzeit ein Honorarmodell für bildende Künstler\*innen aus. Vorbild sind dabei auch die Ausstellungen, die in den eigenen Räumen der *IG Bildende Kunst* stattfinden. Bisher zahlen die acht staatlichen österreichischen Bundesmuseen extrem niedrige, nirgends festgelegte Honorare an bildende Künstler\*innen. Die österreichische Regierung in 2018 ist der Meinung, dass Künstler\*innen bereits angemessen an Ausstellungen bzw. Verkäufen über den Kunstmarkt verdienen. Um die Kampagne und das Anliegen im ganzen Land zu verbreiten, bat *IG Bildende Kunst* auch andere Institutionen, weitere in Österreich bereits gängige Modelle zur Ausstellungsvergütung in Veranstaltungen bekannt zu machen. Dies wurde dann durch die sozialen Medien sehr erfolgreich begleitet. Solche Zusammenkünfte sind für die *IG Bildende Kunst* ein erster Schritt, um Mindeststandards festzulegen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Künstler\*innen einen moralischen Anspruch auf eine faire Bezahlung haben. In Österreich sind sich zumindest alle Beteiligten - Kunstschaffende, Museen und staatlich finanzierte Galerien - einig, wo das Kernproblem liegt: darin, dass sich das Budget für Kultur insgesamt nicht in dem Maße erhöht, wie es nötig wäre.

### Wichtige Kriterien für die Einführung von Ausstellungsvergütungen in Europa

Bildende Kunst erfreut sich großer Beliebtheit und besitzt einen hohen kulturellen und wirtschaftlichen Stellenwert. Dennoch sind die Kunstschaffenden selbst oftmals die letzten, die bei einer Ausstellung Geld verdienen - wenn sie überhaupt bezahlt werden. Nur sehr wenige Künstler\*innen können von ihrer künstlerischen Arbeit leben. Das muss sich ändern, damit die Kunstszene sich auch weiterhin lebendig und zukunftsgerichtet entwickeln kann.

Die staatliche Förderung von Ausstellungen ist unumgänglich. Es reicht nicht aus, sich auf den Kunstmarkt zu verlassen, der oftmals vorrangig etablierte Künstler\*innen berücksichtigt und der auch gewinnorientiert arbeitet und arbeiten muss. Gleichzeitig sind sich viele öffentliche Galerien und Einrichtungen in Europa der eigenen begrenzten Fördergelder und Budgets nur zu bewusst und wehren sich dagegen, Kunstschaffende angemessen zu bezahlen. Es ist Aufgabe von Künstlerverbänden, an der Verbesserung dieser Situation zu arbeiten.

Das Brüsseler Symposium zeigte, wie unterschiedlich weit die einzelnen europäischen Länder gekommen sind, wenn es um faire und angemessene Mitwirkungs- und Ausstellungsvergütungen geht. Um ein einheitliches europäisches Modell zu entwickeln, müssen vergleichbare Kriterien aufgestellt werden, die erkennen lassen, wofür bezahlt wird, was am besten funktioniert und wie die einzelnen Länder bisher vorgehen.

In Anlehnung an die skandinavischen Modelle zur Ausstellungsvergütung kann definiert werden:

1. **Ausstellungsvergütung** erhalten professionelle Künstler\*innen für eine öffentlich (mit)finanzierte Ausstellung, die nicht dem Verkauf dient. Vergütet wird die zeitlich begrenzte Nutzung eines nicht veräußerten Kunstwerks. Die Vergütung wird dafür geleistet, dass während der Ausstellung nicht anderweitig über das Werk verfügt werden kann.

2. Die **Mitwirkungsvergütung** wiederum berücksichtigt die Dienstleistungen von Kunstschaffenden für die Organisation der Ausstellung (bspw. Konzeption, Transport, Auf- und Abbau, Führungen, Zulieferung von Texten,...).

Zum **Kreis der Leistungsberechtigten** zählen lebende Künstler\*innen, die Werke aus ihrem eigenen Besitz für eine begrenzte Zeit in staatlich geförderten Ausstellungen präsentieren. Diese Rahmenbedingungen grenzen den Kreis der Nutznießer\*innen bereits ein. Darüber hinaus bleibt Raum für regionale Ausnahmen, z.B. für begleitende Bildungsprogramme von Ausstellungen (siehe in den Niederlanden oder in Schweden), oder für eine Einteilung der Werke in neue Arbeiten und bereits vorhandene Werke (ebenfalls wie in den Niederlanden praktiziert).

Natürlich bleibt zu klären, mit welchen **Strategien** diese Ziele am besten erreicht werden. In den meisten Ländern, in denen Ausstellungsvergütungen gezahlt werden, wurden die Vereinbarungen getrennt von Urheberrechtsgesetzen getroffen - obwohl die Argumentation dem Urheberrecht durchaus folgt. Ausnahmen sind Kanada und Finnland, wo man sich direkt auf das im Land geltende Urheberrechtsgesetz bezieht. In Finnland verwaltet die dortige Verwertungsgesellschaft die entsprechenden Vergütungen. Andernorts, wie in Deutschland, Frankreich und Norwegen, kämpfen die Verwertungsgesellschaften und Künstlerorganisationen nach wie vor für verlässliche Ausstellungsvergütungen über das Urheberrechtsgesetz und/oder die Administration solcher Vergütungen über Verwertungsgesellschaften. In Österreich musste 2004 ein Gesetz aus dem Jahr 1997, das die Ausschüttung durch Verwertungsgesellschaften beinhaltete und auch kommerzielle Galerien berücksichtigte, wieder rückgängig gemacht werden. Interessant ist, dass gerade die Erfolgsmodelle in Schweden und Norwegen lediglich Rahmenvereinbarungen oder so genannte „soft laws“ sind, die die Grundlage für letztlich verbindliche individuelle Übereinkünfte darstellen.

Eine Verankerung im Urheberrecht wäre in der Tat der verlässlichste Weg, um die **Einhaltung** von Ausstellungsvergütungen zu sichern. In Kanada etwa ging CARFAC auf der Grundlage des Urheberrechts mit seinen Forderungen bis vor den Obersten Gerichtshof - und bekam recht. Aber das ist ein langer Weg. Vorerst können regionale Vergütungsmodelle, wie etwa das Berliner Beispiel, hilfreich sein. Denn in einer dicht vernetzten lokalen Szene ist das öffentliche Anprangern von Regelverstößen verhältnismäßig leicht möglich. Allerdings hört man auch bei den soft laws Schwedens und Norwegens immer wieder von Ungleichheiten, schlechter Vergütung und mangelnder Transparenz.

Dies ruft Fragen hinsichtlich der **Verteilung der Ausstellungsvergütungen** auf den Plan: Wer legt die Honorare fest, wer zahlt sie aus, an wen und unter welchen Bedingungen? Offensichtlich liegt hier ein großes Potential bei den Verwertungsgesellschaften, durch ihre Expertise in vergleichbaren Feldern. Aber es gibt auch andere interessante Verteilsysteme, wie zum Beispiel die „Experimentier-Regelung“ in den Niederlanden, wo die Einrichtungen je nach Regeltreue (zum Beispiel zur Vergütungshöhe) für bis zu 50% ihrer Ausstellungskosten entschädigt werden. Auch das Berliner Modell kann ein Vorbild sein, bei dem städtische Galerien ihre Zahlung von Ausstellungsvergütungen alle sechs Monate dokumentieren. Wenn solche Modelle mit der Beteiligung von Künstlerverbänden, wie zum Beispiel in den Niederlanden oder in Schweden, umgesetzt werden, bestehen gute Kontrollmöglichkeiten auch für Künstler\*innen bei der Neuverhandlung von Honorarsätzen oder wenn es Streitigkeiten gibt.

Natürlich erfordert die Einführung verbindlicher und fairer Ausstellungsvergütungen ein angepasstes **öffentliches Budget für die Förderung von Ausstellungen**, damit ausstellende Institutionen ihren Verpflichtungen nachkommen. In Norwegen und Finnland laufen derzeit die erwähnten Pilotprogramme. Ziel *aller* Beteiligten dort ist es, diese Budgets auf konstantem Niveau zu halten bzw. es zu erhöhen. Gleichzeitig kämpft man andernorts in Europa immer noch für die Einführung eines Budgets für Ausstellungsvergütungen überhaupt. Von Mitwirkungsvergütung ist dort noch lange nicht die Rede. Nur ein einziges Land, die Niederlande, erwähnte weitere Finanzierungsquellen: Eintrittsgelder und hauseigene Verkaufserlöse (siehe auch Museumsmarketing in Frankreich). Zwei

## Dokumentation Symposium “Exhibition Remuneration Right in Europe 2018”

Dinge, die in öffentlichen Museen in Europa sehr unterschiedlich gehandhabt werden und deswegen schwer zum Vergleich herangezogen werden können.

### Zukünftige Schritte

Die Teilnehmer\*innen des Symposiums werden sich weiter über die existierenden Modelle austauschen und die Dokumentation sukzessive mit weiteren Beispielen ergänzen. Wichtig ist ein gemeinsames Verständnis der Begriffe und Regelungsvorschläge im internationalen Kontext. Es müssen vergleichbare Mindeststandards und Rechenbeispiele entwickelt werden. Notwendig wäre in diesem Zusammenhang eine wissenschaftliche Analyse existierender Finanzierungsbedingungen und des dazugehörigen rechtlichen Rahmens. Dies sind alles Aufgaben, die eine Kooperationsveranstaltung alleine nicht leisten konnte. Aber man kann mit Fug und Recht behaupten, dass das Symposium einen ersten Überblick über die momentane Situation in Europa ermöglichte.

2019 entwickelt die IAA Europe zusammen mit seinen Nationalkomitees eine unterstützende Kampagne zur Ausstellungsvergütung. *European Visual Artists* wird eine Umfrage unter seinen Mitgliedern - den europäischen Verwertungsgesellschaften im Bereich Bildende Kunst - zur Umsetzung von Ausstellungsvergütungen in den jeweiligen Ländern starten. Politik und Verwaltung auf EU- sowie auf nationaler und regionaler Ebene sollen auf die “Gerechtigkeitslücke“ in der bildenden Kunst aufmerksam gemacht werden und mit den IAA Europe Mitgliedern in den Dialog treten für verbindliche Ausstellungsvergütungen.

Die IAA Europe und die beteiligten Kooperationspartner und Künstlerverbände setzen sich folgende Ziele:

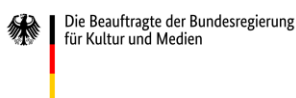
- Die Etablierung eines verlässlichen Systems der Ausstellungsvergütung für unveräußerte Werke und der Mitwirkungsvergütung für bildende Künstler\*innen in Europa bei öffentlich geförderten temporären Ausstellungen;
- Die Auszahlung von öffentlichen Fördergeldern an Ausstellungsveranstalter soll nur dann erfolgen, wenn diese der Zahlungsverpflichtung von Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütungen nachkommen;
- Eine entsprechende Erhöhung der öffentlichen Budgets zur Förderung von Ausstellungen, sowie
- Eine faire Bezahlung, die gemeinsam mit Künstlerverbänden und/oder Verwertungsgesellschaften ausgehandelt und kontrolliert wird.

Das Symposium wurde organisiert von der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK), der VG Bild-Kunst, der International Association of Art (IAA) Europe und von European Visual Artists (EVA). Unter der Schirmherrschaft von Sabine Verheyen, MdEP, Mitglied im Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments. Weitere Partner waren Culture Action Europe und die Initiative Ausstellungsvergütung.



Das Symposium wurde kofinanziert von der VG Bild Kunst.

Die IGBK und ihre Projekte werden gefördert von



K U L T U R  
S T I F T U N G · D E R  
L Ä N D E R



#exhibitionremuneration #paytheartistnow



# Exhibition Remuneration Right in Europe 2018

## Symposium Programm

Eine Veranstaltung der [Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste \(IGBK\)](#), der [VG Bild-Kunst](#), der [International Association of Art \(IAA\) Europe](#) und von [European Visual Artists \(EVA\)](#).

Unter der Schirmherrschaft von [Sabine Verheyen](#), MdEP, Mitglied im Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments.

In Brüssel am **22 November 2018**, 10.00-17.45h.

In den Räumen der belgischen Verwertungsgesellschaft [Sabam](#), Rue d'Arlon 75, 1040 Brüssel, Belgien, [www.sabam.be/en](http://www.sabam.be/en)

In vielen europäischen Ländern sind Ausstellungshonorare für die Künstlerverbände seit Jahren ein wichtiges Thema. Neben dem Austausch über bereits erfolgreich in die Praxis umgesetzte nationale und regionale Modelle sowie zu aktuellen Empfehlungen und Kampagnen, ist es ein wichtiges Ziel der Veranstaltung, Politik und Verwaltung auf EU-Ebene für das Thema Ausstellungsvergütung zu sensibilisieren und auf die in der bildenden Kunst existierende „Gerechtigkeitslücke“ aufmerksam zu machen.

## Schedule

<u>10.00h Welcome Speech</u>	<b>Sabine Verheyen</b> MEP, Member of the Committee on Culture and Education
<u>10.15h Opening</u>	<b>Urban Pappi</b> VG Bild-Kunst Germany <b>Vincent van den Eijnde</b> European Visual Artists <b>Werner Schaub</b> IGBK Germany / IAA Europe
<u>10.45h Already implemented best practice examples</u>	<b>Katarina Jonsson Norling</b> KRO (Konstnärernas Riksorganisation), <i>MU - The Swedish Participation and Exhibition Remuneration Agreement</i> <b>Nora Gatewood</b> Berlin Senate Department for Culture and Europe, <i>The Berlin Model of Exhibition Remuneration</i> <b>April Britski</b> CARFAC (Canada), <i>The CARFAC-RAAV Fee Schedule and collective agreements under the Status of the Artist Act</i>
	Questions, Answers and Discussion



## Dokumentation Symposium "Exhibition Remuneration Right in Europe 2018"

### 12.00h Coffee Break

### 12.15h More best practice examples

**Hilde Tordal** NBK (Norwegian Visual Artists Association), *The Reform for Exhibition Fees in Norway and the Pilot Project 2014-2018*

**Marie-Anne Ferry-Fall** ADAGP (**Société des Auteurs dans les Arts Graphiques et Plastiques**), *The exhibition right in France*

**Loek Schönbeck and Sofia Kapnissi** BBK Netherlands, *Convenant Kunstenaarshonoraria: The Dutch model for Artists Exhibition Payment*

Questions, Answers and Discussion

### 13.30h Lunch Break

### 14.30h Legal And Practical Aspects

**Urban Pappi** VG Bild-Kunst

Questions, Answers and Discussion

### 15.15h Guidelines and Campaigns

**Teemu Mäki** The Artists' Association of Finland, *Towards an exhibition payment system – the Finnish experience*

**Julie Lomax** a-n (The Artists Information Company), *a-n's Exhibition Payment Initiatives and Guidelines in the UK*

Questions, Answers and Discussion

### 16.15h Coffee Break

### 16.30h More Guidelines and Campaigns

**Christoph Steininger** IG Bildende Kunst Austria, *The campaign 'Pay the Artists Now!'*

**Noel Kelly** Visual Artists Ireland (VAI), *The Visual Artists Payment Guidelines*

Questions, Answers and Discussion

### 17.30h Closing Speech

**TBA** (MEP, Member of the Committee on Legal Affairs)

### 17.45h Reception

Moderated by **Alex Meszmer** (Visarte Switzerland and Culture Action Europe), **Carola Streul** (EVA) and **Thomas Weis** (IGBK)

Symposium kofinanziert von der VG Bild Kunst.

Organisiert von



In Partnerschaft mit



Die IGBK und ihre Projekte werden gefördert von



#exhibitionremuneration #paytheartistnow

